

## Anhang A

### Waldrechtliche Bewilligungen

---

#### A1 Rodungsbewilligung

(Art. 5 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

**Bewilligungs-Nr.:** ROD2014-014 und ROD2015-006

**Gemeinden:** Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil

**Vorhaben:** Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften) inkl. Objektschutz BKW Mast Nr. 10 (Zuchwil)

**Gesuchsteller:** Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn

#### 1. Bewilligung

1.a Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmegewilligung erteilt, für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“, inkl. den „Objektschutz für BKW Mast Nr. 10 Zuchwil“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan) insgesamt 268'838 m<sup>2</sup> Wald zu roden, davon 47'511 m<sup>2</sup> als definitive Rodung. Die Rodungsbewilligung ist befristet bis 31. Dezember 2025 und bezieht sich auf die Parzellen GB Nrn.:

Biberist: 777, 933, 965, 966, 976, 978, 1355, 90128

Derendingen: 99, 100, 120, 121, 202, 203, 204, 205, 738, 1429, 1435, 1522, 3211, 90059, 90070

Luterbach: 508, 598, 646, 722, 1433, 1434, 1435, 1436, 1437, 1438, 2053, 90044, 90106, 90128, 90132

Zuchwil: 1, 262, 263, 1644, 1720, 1808, 1809, 90004, 90163

(Koord. ca. 610'280 / 226'330, 610'750 / 227'000, 610'470 / 228'950 und 610'500 / 228'250)

1.b Der Bewilligungsempfänger hat für die Rodungen bis spätestens 31. Dezember 2025 Rodungersatz gemäss Art. 7 WaG zu leisten; für die temporären Rodungen durch flächengleichen Ersatz an Ort und Stelle, für die definitiven Rodungen durch Ersatzaufforstung im Ausmass von insgesamt 483 m<sup>2</sup> in der gleichen Gegend auf den Parzellen GB Nr.:

Biberist: 933 (20 m<sup>2</sup>) und 966 (463 m<sup>2</sup>)

(Koord. ca. 609'760 / 225'920 und 610'520 / 226'660)

Für die verbleibenden definitiven Rodungen von 47'028 m<sup>2</sup> kann gestützt auf Art. 7 Abs. 3 Bst. b WaG auf ein Rodungersatz verzichtet werden.

1.c Massgebend für die Rodungen und den Rodungersatz sind die eingereichten Unterlagen zu den Rodungsgesuchen „Hochwasserschutz und Revitalisierung Emme, Wehr Biberist bis Aare“, insbesondere der „Bericht zum Rodungsgesuch und zu den übrigen Waldbeanspruchungen“ (3.01) mit den in den Anhängen A bis C aufgelisteten Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen sowie, „Objektschutz BKW Mast Nr. 10 Zuchwil“ mit den dazugehörenden Plänen:

- Situation 1:1000, Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786 (Plan Nr. 3.04)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996 (Plan Nr. 3.05)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220 (Plan Nr. 3.06)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120 (Plan Nr. 3.07)
- Situation 1:1000, Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000 (Plan Nr. 3.08)
- Situation 1:500, Rodungen Objektschutz BKW Mast 10 Zuchwil (dat. 30.09.2015)

- Situation 1:500, Ersatzaufforstungen Objektschutz BKW Mast 10 Zuchwil (dat. 30.09.2015)

- 1.d Die Pflicht zur Leistung des Rodungersatzes ist auf Antrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken. Die Kosten hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.

## **2. Auflagen und Bedingungen**

- 2.a Die Rodungen und der Rodungersatz sind gemäss den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn auszuführen (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt-Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch).
- 2.b Die Rodungen und der Rodungersatz sind etappenweise entsprechend dem Baufortschritt auszuführen. Mit den Rodungen darf jeweils erst begonnen werden, wenn die zu rodenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt bzw. bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe für die Rodungen erteilt hat.
- 2.c Während der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeit (i.d.R. April bis September) der Vögel und wildlebenden Tiere dürfen keine Holzereiarbeiten ausgeführt werden.
- 2.d Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung sowie zur Sicherstellung und zum Schutz des Rodungersatzes (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Ersatzaufforstungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsempfänger zu tragen.
- 2.e Die wiederhergestellten Flächen und ausgeführten Rodungersatzmassnahmen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 2.f Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.g Der Bewilligungsempfänger hat die Bauleitung und die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.
- 2.h Dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind vor Beginn der Rodungsarbeiten 4 vollständige Rodungsdossiers mit den Rodungs- und Rodungersatzflächen zuzustellen.

**A2 Bewilligung für nachteilige Nutzung**  
(Art. 16 Bundesgesetz über den Wald; WaG, SR 921.0)

**Bewilligungs-Nr.:** NN2015-023

**Gemeinden:** Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil

**Vorhaben:** Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

**Gesuchsteller:** Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn

**1. Bewilligung**

- 1.a Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“ die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung von Waldareal erteilt. Die Bewilligung für sämtliche beanspruchten Waldflächen gilt unbefristet.
- 1.b Massgebend für die im Sinne einer nachteiligen Nutzung beanspruchten Waldflächen sind die eingereichten Unterlagen im Projektdossier Rodungsgesuch, insbesondere der „Bericht zum Rodungsgesuch und zu den übrigen Waldbeanspruchungen“ (3.01) mit den im Anhang D aufgelisteten Massnahmen sowie die nachfolgenden „Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG“:
- Situation 1:1000, Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786 (Plan Nr. 3.09)
  - Situation 1:1000, Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996 (Plan Nr. 3.10)
  - Situation 1:1000, Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220 (Plan Nr. 3.11)
  - Situation 1:1000, Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120 (Plan Nr. 3.12)
  - Situation 1:1000, Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000 (Plan Nr. 3.13)

**2. Auflagen und Bedingungen**

- 2.a Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt-Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 2.b Die Arbeiten auf den bewilligten Bauflächen haben etappenweise entsprechend dem Baufortschritt zu erfolgen. Mit den Holzereiarbeiten darf jeweils erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt bzw. bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe für die Holzereiarbeiten erteilt hat.
- 2.c Während der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeit (i.d.R. April bis September) der Vögel und wildlebenden Tiere dürfen keine Holzereiarbeiten ausgeführt werden.
- 2.d Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Bepflanzungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsempfänger

zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.

- 2.e Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 2.f Der Bewilligungsempfänger hat die Bauleitung und die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.

### **A3 Bewilligung von Bauten und Anlagen im Wald**

(Art. 22 Raumplanungsgesetz; RPG, SR 700 / § 8 Waldgesetz Kanton Solothurn; WaGSO, BGS 931.11)

**Gemeinden:** Biberist, Derendingen, Luterbach, Zuchwil

**Vorhaben:** Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt „Emme, Wehr Biberist bis Aare“ (Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften)

**Gesuchsteller:** Bau- und Justizdepartement, v.d. Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn

#### **1. Bewilligung**

- 1.a Dem Bau- und Justizdepartement, v.d. das Amt für Umwelt, Greibenhof, 4509 Solothurn, wird für die Realisierung des „Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Emme, Wehr Biberist bis Aare“ der zonenkonforme Bau von Waldwegen gemäss Art. 22 RPG in Verbindung mit § 8 WaGSO die Bewilligung erteilt.
- 1.b Massgebend für die Bewilligung für den Bau der Waldwege sind die eingereichten Unterlagen im Projektdossier Rodungsgesuch, insbesondere der „Bericht zum Rodungsgesuch und zu den übrigen Waldbeanspruchungen“ (3.01) mit den im Anhang D aufgelisteten projektierten Waldwege sowie die nachfolgenden „Pläne Forstrelevante Bewilligungen nach WaG und RPG“:
- Situation 1:1000, Teilstrecke 1 - Biberist, km 4.812 - 3.786 (Plan Nr. 3.09)
  - Situation 1:1000, Teilstrecke 2 - Derendingen Süd, km 3.786 - 2.996 (Plan Nr. 3.10)
  - Situation 1:1000, Teilstrecke 3 - Derendingen, km 2.996 - 2.220 (Plan Nr. 3.11)
  - Situation 1:1000, Teilstrecke 4 - Derendingen Nord, km 2.220 - 1.120 (Plan Nr. 3.12)
  - Situation 1:1000, Teilstrecke 5 - Emmenschachen, km 1.120 - 0.000 (Plan Nr. 3.13)

#### **2. Auflagen und Bedingungen**

- 2.a Bei allen Arbeiten im Waldareal ist den Weisungen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, Rathaus, 4509 Solothurn (Kontaktperson: Kreisförster Jürg Misteli, Forstkreis Wasseramt-Solothurn; Tel. 032 627 23 45; mailto: juerg.misteli@vd.so.ch) Folge zu leisten.
- 2.b Mit den Holzereiarbeiten darf jeweils erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Flächen durch den Kreisförster im Gelände abgesteckt bzw. bezeichnet worden sind und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mittels Schlagbewilligung die Freigabe für die Holzereiarbeiten erteilt hat.
- 2.c Während der Hauptbrut-, Setz- und Aufzuchtzeit (i.d.R. April bis September) der Vögel und wildlebenden Tiere dürfen keine Holzereiarbeiten ausgeführt werden.
- 2.d Nach Bauende ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen. Der Kreisförster entscheidet über die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung (Pflanzungen, Schutzmassnahmen etc.). Bepflanzungen sind mit standortgerechten Baum- und Straucharten auszuführen. Die Kosten der Massnahmen hat der Bewilligungsempfänger zu tragen. Die wiederhergestellten Flächen sind durch den Kreisförster abnehmen zu lassen.
- 2.e Alle Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Dieses darf weder beeinträchtigt noch sonst in irgendeiner Form beansprucht werden. Es ist aus-

drücklich untersagt im Wald ohne Bewilligung Bauinstallationen und -pisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Maschinen und Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.

- 2.f Der Bewilligungsempfänger hat die Bauleitung und die ausführenden Unternehmungen über den Inhalt dieser Bewilligung in Kenntnis zu setzen.